

Öffentliche Sicherheit 5401 Baden

A-Post Plus
Musikpartei
Stephan Zurfluh
Brisgistr. 25
5400 Baden

Öffentliche Sicherheit

Rathausgasse 3
5401 Baden

Martin Brönnimann
Leiter Öffentliche Sicherheit

T +41 56 200 76 08
baden.stadtpolizei@repol.ag.ch
www.baden.ch

Baden, 18. September 2026

2026-2955

Ihr Gesuch vom 2. September 2026 zur Nutzung des öffentlichen Grunds

Sehr geehrter Herr Zurfluh

Mit Eingabe vom 2. September 2026 ersuchen Sie in Vertretung der Musikpartei um die Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grunds der Stadt Baden am 4. September 2026 für Ihre politische Tätigkeiten.

Gemäss den vorliegenden Angaben beabsichtigten Sie insbesondere den Einsatz von Lautsprechern zur Wiedergabe von Musik. Sodann kündigen Sie an, dass künftig weitere, solche Veranstaltungen angedacht seien, wobei zusätzlich die Verwendung von Projektoren zur Projektion politischer Botschaften im Bereich der Badener Altstadt in Betracht gezogen werde.

Vorläufige Beurteilung

Die politischen Grundrechte schützen die freie politische Meinungsbildung und -äusserung. Politische Aktivitäten können grundsätzlich auf öffentlichem Grund ausgeübt werden.

Die von Ihnen beantragte Nutzung weist dabei eine erhöhte Intensität auf und geht hinsichtlich ihrer Wahrnehmbarkeit und ihrer Auswirkungen über das gewöhnlich zu duldende Mass der Nutzung des öffentlichen Raums hinaus.

Insbesondere die Verwendung von Lautsprechern führt zu zusätzlichen Schallimmissionen für Anwohnende, Gewerbetreibende und weitere Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raums.

Die Stadt Baden ist verpflichtet, eine geordnete Nutzung des öffentlichen Raums sicherzustellen und die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten zu koordinieren. Daher wird der gesteigerte Gemeingebrauch einer Bewilligungspflicht unterstellt (vgl. §§ 10 des Reglements über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken). Eine zeitlich und örtlich unbeschränkte Bewilligung für politische Veranstaltungen würde der Ordnungs- und Koordinationsfunktion widersprechen und kommt deshalb grundsätzlich nicht in Betracht.

Rechtsschutzinteresse betreffend Gesuch vom 2. September 2026

Das Gesuch vom 2. September 2026 betrifft eine beantragte Nutzung des öffentlichen Grunds am 4. September 2026.

Der beantragte Nutzungszeitraum liegt bereits in der Vergangenheit. Ein aktuelles und praktisches Interesse an der Erteilung einer Bewilligung für die betreffende Veranstaltung besteht daher nicht mehr. Nach vorläufiger Beurteilung fehlt es insoweit am erforderlichen Rechtsschutzinteresse für einen materiellen Entscheid über das Gesuch. Ohne Ihren ausdrücklichen Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass das entsprechende Gesuch infolge Rückzugs nicht mehr zu behandeln ist.

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen deshalb insbesondere mit Blick auf allfällige zukünftige Gesuche und die künftige Nutzung des öffentlichen Grunds.

Mitwirkungspflicht im Bewilligungsverfahren

Für die Beurteilung künftiger Gesuche sind konkrete Angaben zu den beabsichtigten Aktivitäten erforderlich:

- an welchen Standorten die Nutzung erfolgen soll;
- an welchen Tagen die Nutzung vorgesehen ist;
- zu welchen Uhrzeiten die Nutzung beginnen und enden soll;
- welche Lautsprecher eingesetzt werden sollen;
- wie hoch die vorgesehene Lautstärke ist;
- welche technischen Einrichtungen und betroffenen Liegenschaften für die Projektionen vorgesehen sind.

Da es sich bei Bewilligungsverfahren um ein mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren handelt, werden Sie aufgefordert, diese Angaben im Rahmen von Gesuchen schriftlich einzubringen. Ohne diese kann die Behörde die Auswirkungen der beantragten Nutzung nicht abschliessend beurteilen und keine sachgerechte Interessenabwägung vornehmen.

Zeitliche Anforderungen zur Behandlung künftiger Gesuche

Die Stadtpolizei Baden benötigt für die Prüfung von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Grunds grundsätzlich eine Bearbeitungsfrist von mindestens sieben Tagen.

Diese Frist ist erforderlich, damit die beantragte Nutzung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen des öffentlichen Raums, den Interessen von Anwohnerinnen und Anwohnern, gewerblichen Nutzungen, sicherheitsrechtlichen Aspekten sowie weiteren öffentlichen Interessen geprüft werden kann.

Da die von Ihnen beabsichtigten politischen Aktivitäten nach ihrer Natur regelmässig planbar sind, erscheint die Einhaltung einer solchen Vorlaufzeit ohne weiteres zumutbar.

Künftige Gesuche sind deshalb grundsätzlich mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin vollständig einzureichen.

Besteht die Absicht, mehrere Veranstaltungen oder wiederkehrende Veranstaltungen durchzuführen, sind diese nach Möglichkeit gesamthaft und rechtzeitig zur Bewilligung einzureichen. Die zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, eine Vielzahl kurzfristiger Einzelgesuche zu behandeln, wenn die vorgesehenen Veranstaltungen bereits im Voraus planbar sind. Die Stadtverwaltung ist zu einem schonenden Umgang ihrer personellen Ressourcen verpflichtet.

Verwendung von Lautsprechern

Die Verwendung von Lautsprechern im öffentlichen Raum ist grundsätzlich verboten und nur mit einer ausdrücklichen Bewilligung der Stadtpolizei zulässig (§ 13 des Polizeireglements der Stadt Baden).

Die Bewilligung zur Benutzung von Lautsprechern ist von einer allfälligen Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grunds zu unterscheiden. Für den Einsatz von Lautsprechern ist eine gesonderte Bewilligung erforderlich.

Für Gesuche betreffend die Verwendung von Lautsprechern gelten dieselben Bearbeitungsfristen wie für Gesuche zur Nutzung des öffentlichen Grunds. Entsprechende Gesuche sind daher mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Einsatz vollständig einzureichen.

Selbst bei Vorliegen einer Bewilligung sind die Schallimmissionen auf ein für die Allgemeinheit sowie die Anwohnerschaft zumutbares Mass zu beschränken. Die zulässige Lautstärke wird gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen geregelt.

Projektionen auf private Liegenschaften

Soweit Ihr Gesuch die Projektion politischer Botschaften auf Fassaden privater wie öffentlicher Liegenschaften betrifft, müsste auch diese Aktivität und der Inhalt im Detail vorgängig zur Bewilligung eingereicht werden.

Die Verwendung privater Gebäude für Projektionen betrifft die Rechte der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Es ist klarzustellen, dass die Stadt Baden nur die Nutzung des öffentlichen Grunds zur Installation eines Projektors bewilligen kann, jedoch nicht die Zustimmung der Berechtigten zur Nutzung ihres Eigentums zu ersetzen vermag. Eine Bewilligung würde demnach nur unter der Bedingung gewährt werden können, dass das Einverständnis der Eigentümerschaft zur Nutzung der Liegenschaft als Projektionsfläche vorgängig nachgewiesen würde.

Vorbehalten wird zudem § 11 des Polizeireglements bezüglich Himmelsstrahler.

Bewilligungsinhalt

Gestützt auf die heute bekannten Umstände beabsichtigt die Stadt Baden, künftige Gesuche zur Nutzung des öffentlichen Grunds nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu bewilligen:

- Beschränkung auf konkret bezeichnete Standorte;
- Beschränkung auf konkret festgelegte Zeitfenster;
- Zulassung von Lautsprechern nur mit entsprechender Zusatzbewilligung der Stadtpolizei;
- Begrenzung der Lautstärke auf ein für die Allgemeinheit zumutbares Mass;
- Einhaltung sämtlicher in der Bewilligung festgelegten Auflagen.

Beabsichtigte Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB

Die Stadt Baden beabsichtigt, künftige Bewilligungen mit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu verbinden.

Insbesondere soll angeordnet werden, dass politische Aktivitäten unter Einsatz von Lautsprechern, Musik, Projektionen oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln ausschliesslich innerhalb der bewilligten Zeiträume, an den bewilligten Standorten und unter Einhaltung sämtlicher verfügbarer Auflagen erfolgen dürfen.

Eine vorsätzliche Missachtung dieser Anordnungen, insbesondere die Durchführung entsprechender Aktivitäten ausserhalb der bewilligten Zeiten oder an nicht bewilligten Standorten, kann als Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

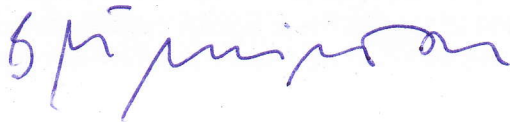
Künftige Gesuche

Zusammenfassend sind Sie aufgefordert, allfällige künftige Gesuche um Nutzung des öffentlichen Grunds sowie um Bewilligung des Einsatzes von Lautsprechern rechtzeitig, d.h. mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Anlass, einzureichen.

Dabei sind sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Datum, Dauer, Zeitfenstern sowie Art und Umfang der vorgesehenen Aktivitäten und technischen Einrichtungen, vollständig bekanntzugeben.

Für mehrere Veranstaltungen ist nach Möglichkeit gesamthaft und frühzeitig ein einziges Gesuch einzureichen, damit eine rechtzeitige Prüfung und Koordination der Nutzung des öffentlichen Raums gewährleistet werden kann.

Freundliche Grüsse



Martin Brönnimann
Leiter Öffentliche Sicherheit

Kopie an:
- Abteilung Politik, Rechtsdienst